I. Nachtrag
zur Erschließungsbeitragssatzung
der Gemeinde Oberaula

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberaula in ihrer Sitzung am 11. November 1994 den nachstehenden I. Nachtrag zur Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Oberaula vom 16. Mai 1988, in Kraft getreten am 02. Juni 1988 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Anteil der Gemeinde am
beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Art. 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberaula, 11. November 1994

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Oberaula

gez. Schnücker, Bürgermeister